

482/40

Wien, den 10. Dezember 1940

praes
resp

13. Dez. 1940

Hochverehrter Herr Präsident !

Zu Ihrem Schreiben vom 7. Dezember teile ich Ihnen mit, dass ich meinen Dienst in Rom am 2. Januar weisungsgemäss antreten werde.

Mit der Ueberweisung meiner Dienstbezüge auf ein Dienstbezügekonto bei der Deutschen Bank bin ich natürlich einverstanden und danke Ihnen im voraus für Ihre freundliche Bereitswilligkeit, die Errichtung dieses Kontos von Berlin aus zu veranlassen.

Da ich mit Wirkung vom 30. November entlassen wurde, habe ich zunächst bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäss meinen Wehrsold erhalten, ausserdem die laut Verfügung des O.K.W. für die zur Entlassung kommenden Soldaten vorgeschriebene "Abfindung für die ersten 14 Tage" (OKW. AWA/W Allg I, Nr. 3371/40). Diese Abfindung für die vom Reich bewilligte 14tägige Urlaubszeit setzt sich zusammen aus dem Wehrsold für 14 Tage (in meinem Falle RM 33.60 (RM 2.40 pro Tag) und dem Entlassungsgeld von RM.50- Zusammen also RM.83.60. Darüber besagt Punkt 4 der zitierten Verfügung: Alle diese Bezüge werden mit anderen Einkommen und Bezügen nicht aufgerechnet, also auch nicht, wenn der Soldat innerhalb der ersten 14 Tage schon Arbeitsverdienst hat !

Ich weiss allerdings nicht, ob diese Verfügung auch für mich als Reichsangestellten gilt, und bitte Sie, hochverehrter Herr Professor, diese Frage nach Ihrem Ermessen zu regeln.

ft